

Vorbemerkung:

Der nachfolgende Vorschlag für eine vertragliche Regelung ist vor allem als **Orientierungshilfe** zu sehen, was neben der konkreten Festlegung der Projektziele und –aufgaben als rechtlicher Rahmen berücksichtigt und mit dem Vertragspartner erörtert und verhandelt werden sollte.

Falls Sie Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an das Referat III/3 (Rechtsangelegenheiten zu Forschung und Transfer), <https://www.uni-passau.de/forschung/forschungsfoerderung/auftragsforschung/>.

Forschungs- und Entwicklungs- vereinbarung

zwischen

der Universität Passau

vertreten durch den Präsidenten, Prof. Dr. Ulrich Bartosch

Innstraße 41, 94032 Passau

Projektleitung: N. N.

- nachstehend **Universität** genannt –

und

.....(**Name Auftraggeber**).....

vertreten durch

.....(**Straße, Ort**).....

Projektleitung: N. N.

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

§ 1

Aufgabenstellung und Durchführung

- (1) Die Universität führt für den Auftraggeber ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FEV) mit dem Titel

.....(Projekttitle).....

am(z.B. Lehrstuhl/Institut für) unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. durch.

Das Forschungsprojekt beginnt am und soll bis zum abgeschlossen sein.

Folgende Aufgaben sind durchzuführen:

(genaue Bezeichnung der Fragestellung/Arbeitsschritte etc., oder Verweis auf Anlage)

.....
.....
.....
.....

- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, so wird die Universität Passau dies dem Auftraggeber auf jeden Fall unter Nennung der Gründe unverzüglich anzeigen. In diesem Fall werden sich die Universität Passau und der Auftraggeber über das weitere Vorgehen abstimmen und etwaige Regelungen schriftlich festhalten.
- (3) Das FEV wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber durchgeführt. Der Auftraggeber macht der Universität alle im Projektzeitraum erhaltenen projektbezogenen Informationen bzw. alle gemachten Erkenntnisse (z. B. Veröffentlichungen, relevante Dokumentationen anderer Projektpartner) zugänglich. Dem Auftraggeber wird auf Anfrage über den Stand der Arbeiten berichtet.
- (4) Die Universität Passau ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zur Vergabe von Unteraufträgen berechtigt. Die Universität Passau verpflichtet sich, mit dem Unterauftragnehmer eine Vereinbarung abzuschließen, so dass sie ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag insbesondere im Hinblick auf §§ 4 ff nachkommen kann.

§ 2

Vergütungsregelung

- (1) Der Auftraggeber beteiligt sich an der Finanzierung des o.g. FEV mit EUR (in Worten) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Der genannte Betrag ist vom Auftraggeber wie folgt bereitzustellen:

..... EUR nach Unterzeichnung des Vertrages

..... EUR bis zum

..... EUR bis zum

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).

Die Zahlung erfolgt jeweils nach gesondertem Abruf durch die Universität.

- (3) Neben der Kostenbeteiligung gemäß Abs. 1 werden zusätzliche Reisekosten, die im Zusammenhang mit dem FEV anfallen, nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber erstattet.
- (4) Für zusätzliche, nicht in diesem Vertrag vereinbarte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die Universität, die auf einem ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers beruhen, wird durch den Auftraggeber gesonderter Aufwendersatz geleistet.
- (5) Die Regelungen bezüglich Erfindungen und Schutzrechten gemäß §§ 5 ff. bleiben durch Abs. 1 unberührt.

§ 3

Vertraulichkeit

- (1) Die Universität Passau wird die ihr und ihren Mitarbeitern auf Grund dieses Vertrages bekanntwerdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge des Auftraggebers vertraulich behandeln, keinem Dritten zugänglich machen und ausschließlich zum Zweck der Durchführung dieses Vertrages benutzen. Als vertrauliche Informationen gelten sämtliche Informationen, die ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind. Die Vertragsparteien werden als vertraulich gekennzeichnete Arbeitsergebnisse von Mitarbeitern der anderen Vertragspartei, von denen sie im Rahmen der gemeinsamen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten Kenntnis erhalten, in gleicher Weise vertraulich behandeln. Diese Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von 2 Jahren ab Beendigung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die bei der Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten hinzugezogenen Mitarbeiter und Studierenden die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.
- (2) Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen
 - allgemein bekannt sind,
 - ohne Verschulden der betroffenen Vertragspartei allgemein bekannt werden,
 - rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden,
 - bei der betroffenen Vertragspartei bereits vorhanden sind,
 - unabhängig von den Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nach § 1 entwickelt werden oder
 - aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung ordnungsgemäß offengelegt wurden.

- (3) Der Auftraggeber anerkennt die grundsätzliche Pflicht der Universität und der am FEV beteiligten Mitarbeiter zu wissenschaftlichen Veröffentlichungen von Art, Gegenstand und Ergebnis der durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten. Veröffentlichungen während der Laufzeit des FEV werden vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass z.B. Dissertationen und Abschlussarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der Auftraggeber nicht schriftlich binnen 2 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext), gilt seine Zustimmung als erteilt.
- (4) Soweit Prüfungsverfahren (insbesondere Diplom-, Bachelor-, Master-, Promotions-, Habilitationsverfahren) durch die Arbeit im Projekt betroffen sind, wird der Auftraggeber den rechtlichen Verpflichtungen und berechtigten Interessen der am Prüfungsverfahren Beteiligten angemessen Rechnung tragen.

§ 4

Altrechte und Schutzrechte Dritter

- (1) Die Vertragsparteien bleiben jeweils Inhaber der von ihnen vor Beginn oder außerhalb des Gebiets des Vertragsgegenstands gemäß § 1 Abs. 1 entstandenen bzw. entstehenden Kenntnisse, einschließlich des Know-hows, der Urheberrechte, der Computerprogramme, der gemachten Erfindungen und der darauf angemeldeten oder erteilten Schutzrechte (insgesamt Altrechte genannt).
- (2) Die Vertragsparteien informieren sich vor Beginn und fortlaufend nach bestem Wissen und Gewissen über das Bestehen von Altrechten auf dem Gebiet des Vertragsgegenstandes, soweit sie für die Durchführung der Arbeiten oder für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind und über Rechte Dritter an solchen Altrechten. Sie informieren sich ferner nach bestem Wissen und Gewissen über ihnen bekannte Schutzrechte Dritter. Bei Bekanntwerden von Schutzrechten Dritter werden sich die Universität Passau und der Auftraggeber hinsichtlich des Weiteren Vorgehens abstimmen.
- (3) Soweit Altrechte der Vertragsparteien für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Vertragsparteien gegenseitig ein, auf die Dauer und den Zweck der Arbeiten begrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, die ohne anderslautende Regelung nicht zu Weiterbenutzungsrechten werden.
- (4) Soweit Altrechte der Vertragsparteien für die Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich sind und keine Rechte Dritter entgegenstehen, räumen sich die Vertragsparteien gegenseitig eine Option auf Abschluss eines Lizenzvertrages zu angemessenen Bedingungen ein. Die Laufzeit der Option ist befristet auf sechs Monate nach Vertragsende.

§ 5

Rechte an Ergebnissen der Forschungsarbeiten

- (1) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, mit Ausnahme der Ergebnisse, die dem gewerblichen Rechtsschutz zugänglich sind, werden mit der Leistung aller vereinbarten Zahlungen dem Auftraggeber gemäß der vertraglichen Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Auftraggeber erhält an den bei der Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsvereinbarung entstandenen urheberrechtlich geschützten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie am Know-How ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes für den Anwendungszweck bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Alternativ zu vorhergehendem Absatz 2 sind folgende Absätze 2 und 3 zu verwenden, soweit bereits bei Vertragsabschluss ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt werden soll:

- (2) Sind die Ergebnisse, soweit diese der Universität zustehen, durch nicht eintragungsfähige Schutzrechte, z.B. Urheberrechte geschützt, so steht dem Auftraggeber vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 das ausschließliche, durch den Auftraggeber allein übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder geänderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten – allein und nach freiem Ermessen – Nutzungsrechte einzuräumen. Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft von Mitarbeitern am Forschungs- und Entwicklungsergebnis bleibt davon unberührt.
- (3) Unbeschadet von Abs. 1 und Abs. 2 behalten die Universität und ihre betroffenen Mitarbeiter für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre ein nichtausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an etwaig entstehenden Rechten und Ergebnissen. Hinsichtlich Veröffentlichungen gilt § 3.

§ 6

Entstehende eintragungsfähige Schutzrechte

- (1) Soweit Ergebnisse - egal welcher Art - im Rahmen der zu leistenden Forschungs- und Entwicklungsarbeiten schutzrechtsfähig sind, ist der Auftraggeber berechtigt, hierfür auf eigene Kosten Schutzrechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuv verfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen. Die Universität wird den Auftraggeber unverzüglich über gemeldete schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse (Erfindungen) in Kenntnis setzen und alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen. Die Universität hat gemeldete Erfindungen, die ihre Arbeitnehmer bei der Durchführung des Auftrags machen, auf Verlangen dem Auftraggeber durch Erklärung gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und unverzüglich auf den Auftraggeber zu übertragen. Der Auftraggeber hat dieses Verlangen so rechtzeitig zu erklären, dass die sich aus dem Arbeitnehmererfindungsgesetz ergebenden Fristen von der Universität eingehalten werden können. Die gesetzliche Arbeitnehmererfindungsvergütung übernimmt der Auftraggeber, wobei die Berechnung gemeinsam von den Parteien

zu erfolgen hat. Soweit der Auftraggeber ein Ergebnis nicht zur Erteilung eines Schutzrechtes anmelden will, ist die Universität zur Anmeldung im eigenen Namen und auf eigene Kosten berechtigt.

- (2) Gemeldete Erfindungen, die gemeinsam von Arbeitnehmern der Universität und Arbeitnehmern des Auftraggebers während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß § 1 getätigt werden, sind von den Parteien gegenüber ihren Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und grundsätzlich gemeinsam im Namen der Universität und des Auftraggebers zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen sowie das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.
- (3) Wenn die Universität Erfindungen gemäß Abs. 2 nicht zum Schutzrecht anmelden will, wird sie den Auftraggeber entsprechend informieren; weiteres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

Falls das Schutzrecht (z. B. Patent) bei der Universität bleiben soll, kommt die Verwendung der nachfolgenden Absätze sowie eine Nutzungseinräumung nach § 7 in Betracht:

- (1) Gemeldete Erfindungen, die Arbeitnehmer der Universität während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gem. § 1 tätigen, werden von der Universität unbeschränkt in Anspruch genommen und im Namen der Universität zum Schutzrecht angemeldet sowie danach dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis gebracht. Diese Schutzrechte stehen ausschließlich der Universität zu. Die Universität trägt die entstehenden Kosten.
- (2) Gemeldete Erfindungen, die gemeinsam von Arbeitnehmern der Universität und Arbeitnehmern des Auftraggebers während der Dauer dieses Vertrages auf dem Gebiet der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten gemäß § 1 getätigt werden, sind von den Parteien gegenüber ihren Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen und grundsätzlich gemeinsam im Namen der Universität und des Auftraggebers zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen sowie das Ergebnis dieser Abstimmung und weitere Vereinbarungen schriftlich festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.
- (3) Wenn die Universität Erfindungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht zum Schutzrecht anmelden will, wird sie den Auftraggeber entsprechend informieren; weiteres wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 7

Benutzung der Schutzrechte *(ggf. streichen bei Anwendung von § 6 Alt. 1)*

- (1) Die Universität räumt dem Auftraggeber eine Option ein auf Abschluss eines Lizenzvertrages über die Nutzung der im Rahmen der Forschungsarbeiten entstandenen Schutzrechte. Die Nutzungsrechte werden in einem abzuschließenden Lizenzvertrag geregelt.
- (2) Die Laufzeit der Option ist befristet auf drei Monate ab Abschluss der Forschungsarbeiten. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig.
- (3) Die Option ist durch den Auftraggeber schriftlich per eingeschriebenen Brief gegenüber der Universität auszuüben.
- (4) Will der Auftraggeber im Falle von gemeinschaftlich angemeldeten Schutzrechten das Nutzungsrecht gewerblich ausüben, wird dies der Universität entsprechend dem Erfinderanteil der Universität angemessen vergütet.

§ 8

Haftung / Gewährleistung

- (1) Die Universität wird die vereinbarten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Innerhalb von 12 Monaten nach dem gemeinsam protokollierten Nachweis über die Übergabe der angestrebten wesentlichen Ergebnisse kann der Auftraggeber Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Neuherstellung) verlangen, soweit sich herausstellt, dass das Ergebnis der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten nicht den gem. § 1 festgelegten Anforderungen entspricht. Darüber hinaus bestehen keine Gewährleistungsansprüche; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des FEV wirtschaftlich verwertbar und frei von Schutzrechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die Universität diese unverzüglich dem Auftraggeber mit.
- (2) Die Haftung der Vertragsparteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzungen oder Delikt ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Bei grob fahrlässig verursachten Schäden ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme; die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Vermögensschäden) ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse nach Abs. 2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei einer sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Auftraggeber vertraut hat und auch vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

§ 9

Vorzeitige Beendigung

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung – ganz oder teilweise – schriftlich zu kündigen.
- (2) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens werden ab dem Zeitpunkt der Beendigung keine weiteren Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch die Universität Passau durchgeführt. Die Universität Passau wird die bis dahin vorliegenden Unterlagen dem Auftraggeber übergeben.
- (3) Der Auftraggeber erstattet der Universität Passau über den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens hinaus diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen, es sei denn, die Universität Passau unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Die bei vorzeitiger Beendigung über den Zeitpunkt der Beendigung hinaus an die Universität Passau zu erstattenden Aufwendungen dürfen die bei Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens insgesamt veranschlagten Mittel nicht übersteigen.

§ 10

Änderungen / Unwirksamkeit

- (1) Dieser Vertrag kann nur durch eine schriftlich, von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Vereinbarung geändert werden. Dies gilt auch für die Änderung des § 10 Abs. 1.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende zulässige Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes herbeigeführt wird.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien zumin Kraft.

§ 12

Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

- (1) Gerichtsstand ist Passau.

- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsregelungen des internationalen Privatrechts.

Anlagen:

Projektbeschreibung

Altrechte

Passau,

.....,

UNIVERSITÄT PASSAU

AUFTRAGGEBER

Der Präsident

Vertreter

Prof. Dr. Ulrich Bartosch

N. N.

Projektleitung

Projektleitung

Prof. Dr. N. N.

N. N.